

Merkblatt

Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

12



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen erbracht, um ihre Erwerbsfähigkeit herzustellen, zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Ziel ist, eine Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu ermöglichen.

Wenn Sie aufgrund einer (drohenden) Behinderung Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben benötigen oder Ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, gibt Ihnen dieses Merkblatt hilfreiche Informationen und einen Überblick beispielsweise zu folgenden Themen:

- die Voraussetzungen, um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) zu erhalten,
- die Antragstellung und den Ablauf des Verfahrens,
- die Fördermöglichkeiten,
- die Mitwirkungspflichten.

Bitte lesen Sie das Merkblatt sorgfältig durch. Die Inhalte betreffen Themenfelder, die während Ihres gesamten Rehabilitationsverfahrens wichtig sein können und von Ihnen zu berücksichtigen sind.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit gerne weiter.

LINK

Die für Sie zuständige Agentur für Arbeit finden Sie im Internet auf der Startseite unter

» www.arbeitsagentur.de » „Dienststelle finden“.

Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

 **TIPP**

Darüber hinaus können Sie auch das Angebot der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** nutzen. Die EUTB unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich und bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

 **LINK**

» www.teilhabeberatung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Teilhabe am Arbeitsleben	6
1.1	Allgemeine Hinweise	6
1.2	Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	6
1.3	Zugangsvoraussetzungen	7
2	Antragstellung	8
2.1	Prüfung der Zuständigkeit	8
2.2	Feststellung des Teilhabebedarfs	8
2.3	Zuständigkeit mehrerer Rehabilitationsträger	9
3	Beratungs- und Vermittlungsangebote	10
4	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	11
4.1	Allgemeine Leistungen	11
4.2	Besondere Leistungen	12
4.3	Ergänzende individuelle Hilfen	15
4.4	Persönliches Budget	16
5	Leistungen zur Sicherung des Lebensunter- halts und Teilnahmekosten	17
5.1	Berufsausbildungsbeihilfe	17
5.2	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	18
5.3	Ausbildungsgeld	19
5.4	Übergangsgeld	19
5.5	Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung	25
5.6	Teilnahmekosten	28
5.7	Art und Dauer der Leistungsgewährung	29

6	Leistungen an Arbeitgeber	32
7	Besondere Hinweise für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten	33
8	Widerspruch gegen Entscheidungen	35
9	Mitwirkungs- und Erstattungspflichten	36
10	Datenschutz	41
	Anhang – Erläuterungen zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit	43

1 Teilhabe am Arbeitsleben

1.1 Allgemeine Hinweise

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen Sie bei Vorliegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung dabei, **eine Berufsausbildung oder Arbeit aufzunehmen**.

Die Beraterinnen und Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Agenturen für Arbeit beraten Sie individuell und umfassend über die Möglichkeiten Ihrer beruflichen Eingliederung und legen gemeinsam mit Ihnen die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen fest.

Sie können mit Ihrem Einverständnis die Fachdienste der Agentur für Arbeit (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service und Technischer Beratungsdienst) oder andere Sachverständige hinzuziehen, um über Ihren persönlichen Teilhabebedarf, d. h. Art und Umfang der erforderlichen Leistungen entscheiden zu können.

1.2 Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Es gibt verschiedene **Träger, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** erbringen (Rehabilitationsträger):

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Träger der Sozialen Entschädigung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe
- Bundesagentur für Arbeit.

Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich u. a. nach der Ursache der (drohenden) Behinderung (z. B. Arbeitsunfall) oder nach den zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Rehabilitationsträger für berufliche Rehabilitation und Teilhabe, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.



HINWEIS

In den sogenannten **Ansprechstellen** in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern beraten wir Sie gern bei der Frage, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist.



LINK

» www.ansprechstellen.de

1.3 Zugangsvoraussetzungen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Sie erhalten, wenn

- Ihre Aussichten am Arbeitsleben (weiterhin) teilzuhaben bzw. wieder teilzuhaben wegen Art oder Schwere Ihrer (drohenden) Behinderung nicht nur vorüber gehend wesentlich gemindert sind und Sie deshalb Hilfen zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung benötigen,
- Sie sich beruflich (aus)bilden lassen möchten oder eine berufliche (Wieder-)Eingliederung anstreben,
- Sie sich am Rehabilitationsverfahren aktiv beteiligen.

2 Antragstellung

Den erforderlichen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Sie bei jedem Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger. Sie können Teilhabeleistungen aber auch formlos beantragen, z. B. mündlich/telefonisch. Weiterführende Unterlagen werden Ihnen dann zugesandt.

2.1 Prüfung der Zuständigkeit

Zunächst prüft jeder Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des (vollständigen) Antrags ob er für die beantragten Leistungen zuständig ist.

Sollte die Prüfung der Zuständigkeit ergeben, dass ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, wird Ihr Antrag dem voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger zugeleitet, und Sie werden darüber schriftlich informiert.

Der für Sie **zuständige** Rehabilitationsträger informiert Sie dann schriftlich über seine Zuständigkeit.

2.2 Feststellung des Teilhabebedarfs

Wenn entschieden ist, wer für Ihren Antrag auf Teilhabeleistungen zuständig ist, wird der zuständige Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen über einen ggf. bestehenden Teilhabebedarf entscheiden.

Ist für die Feststellung des Teilhabebedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Beraterin bzw. der Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe die Fachdienste der Agentur für Arbeit (Ärztlicher Dienst,

Berufspsychologischer Service, Technischer Beratungsdienst) oder andere Sachverständige einschalten. Die Entscheidung über Ihren Teilhabebedarf erfolgt dann spätestens zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens.

2.3 Zuständigkeit mehrerer Rehabilitationsträger

Sollten mehrere Rehabilitationsträger für die von Ihnen beantragten Leistungen zuständig sein (z. B. weil Sie auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beantragt haben), werden diese beteiligt und ein Teilhabeplanverfahren wird durchgeführt. In diesem werden die einzelnen Leistungen sinnvoll aufeinander abgestimmt (z. B. zeitlich). Das Ergebnis der Teilhabeplanung wird schriftlich im Teilhabeplan festgehalten. Fragen zum genauen Verfahren beantwortet Ihnen gerne Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe.



BITTE BEACHTEN SIE

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass Sie einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen.

3 Beratungs- und Vermittlungsangebote


Die berufliche Rehabilitation in der Bundesagentur für Arbeit umfasst Berufsorientierung, Beratung und Vermittlung vom Übergang aus der Schule in den Beruf bis hin zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

Im Rahmen Ihres Verfahrens zur beruflichen Rehabilitation und Teilhabe werden Sie von speziell qualifizierten Beraterinnen und Beratern für berufliche Rehabilitation und Teilhabe sowie von Vermittlerinnen und Vermittlern betreut – im persönlichen Gespräch genauso wie per Video.

Die Gespräche werden individuell geführt und sind an Ihren Beratungswünschen und -bedarfen ausgerichtet. Dabei werden Ihre besonderen Belange immer berücksichtigt.



TIPP

Im **Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit**  und auf » www.arbeitsagentur.de stehen Ihnen umfassende Orientierungs- und Informationsangebote zur Verfügung.



HINWEIS

Die Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit sind **barrierefrei**.

Zudem können Sie dort die Informationen in **leichter Sprache** oder in **deutscher Gebärdensprache** abrufen.

4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Welche konkreten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sie in Betracht kommen, besprechen Sie mit Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe. Bei der Auswahl der Leistungen werden Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen, Ihre Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten (d. h. Ihre Eignung, Neigung, Leistungsfähigkeit) sowie die Lage und Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Soweit die vorliegenden Erkenntnisse insbesondere auch die der Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, Technischer Beratungsdienst) für eine angemessene Beurteilung Ihres individuellen Leistungsvermögens nicht ausreichen, können weiterführende spezielle Angebote zur individuellen Diagnostik (z. B. Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung) genutzt werden.

4.1 Allgemeine Leistungen

Grundsätzlich können Sie in Abstimmung mit Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe die allgemeinen Leistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Dazu gehören beispielsweise:

- das Vermittlungsbudget
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (z. B. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Einstiegsqualifizierung

- Maßnahmen der Ausbildungsförderung (außerbetriebliche Berufsausbildung, Assistierte Ausbildung)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (z. B. Bildungsgutschein)
- Gründungszuschuss



HINWEIS

Nähere Informationen zu diesen Leistungen finden Sie in den spezifischen Merkblättern im Internet

» www.arbeitsagentur.de/Download-Center.

4.2 Besondere Leistungen

Ergänzend gibt es für Menschen mit (drohenden) Behinderungen besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Leistungen werden erbracht, wenn sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind und nur dadurch eine erfolgreiche Eingliederung ermöglicht werden kann. Hierzu gehören:

Rehabilitationsspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen verbessern Kenntnisse und Kompetenzen von jungen Menschen, um einen Übergang in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen.

Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung

Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildungen (z. B. blindentechnische oder hörtechnische Grundausbildungen) vermitteln Menschen mit Behinderungen spezielle Fertigkeiten, um ihnen eine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Unterstützte Beschäftigung

Durch innerbetriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung soll Menschen mit (drohenden) Behinderungen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, die Möglichkeit eröffnet werden, auch ohne formale Abschlüsse, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Sie bietet die Möglichkeit, sich auf dem Arbeitsmarkt zu orientieren, einfache Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern zu erproben und sich mit Unterstützung im Betrieb zu qualifizieren.

Rehabilitationsspezifische Berufsausbildung

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die berufliche Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO). Vorrangiges Ziel ist die Ausbildung im Betrieb.

Alternativ kommt auch die Aufnahme einer **außerbetrieblichen Berufsausbildung** bei einem Bildungsträger oder in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation in Betracht.

Jungen Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen keine Regelausbildung machen können, steht die Möglichkeit einer „**Fachpraktikerausbildung**“ offen. Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an den anerkannten Ausbildungsberufen. Im Unterschied zur Regelausbildung kann in der „Fachpraktikerausbildung“ beispielsweise die Fachtheorie reduziert sein.

Rehabilitationsspezifische Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildungen mit Abschluss haben die Zielsetzung einen Berufsabschluss zu ermöglichen. Berufliche Weiterbildungen ohne Abschluss sollen Qualifikationsdefizite beseitigen bzw. fachliche Kenntnisse erweitern oder an die aktuellen Erfordernisse des allgemeinen Arbeitsmarktes anpassen.

Durch berufliche Weiterbildungen sollen die Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und eine gesundheitlich angemessene Beschäftigung ermöglicht werden.

Teilhabebegleitung

Die Teilhabebegleitung dient der Vorbereitung, Anbahnung und Stabilisierung von betrieblichen Ausbildungen, betrieblichen Umschulungen und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich richten sich an Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Die Leistungen können in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter (nach § 60 SGB IX) in Anspruch genommen werden.

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich werden erbracht, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene berufliche Bildung zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Budget für Ausbildung

Das Budget für Ausbildung ist eine Förderalternative für Menschen mit Behinderungen, die u. a. Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich haben. Durch die Förderung soll der Abschluss

einer anerkannten Berufsausbildung oder einer „Fachpraktikerausbildung“ ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass mit einem Arbeitgeber ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis geschlossen wird.

Die Suche nach einem Ausbildungsplatz kann bei Bedarf individuell unterstützt werden.

4.3 Ergänzende individuelle Hilfen

Sofern es wegen der Art oder Schwere Ihrer Behinderungen notwendig ist, können Sie bei Aufnahme oder Erhalt einer versicherungspflichtigen Ausbildung/Beschäftigung oder zur Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit besonderen Hilfen unterstützt werden.

Dazu gehören beispielsweise:

- Kraftfahrzeughilfe – sie umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, für die behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattung und für den Erwerb einer Fahrerlaubnis. Anstelle dieser Leistungen können in besonderen Fällen die Kosten für einen Beförderungsdienst übernommen werden.
- Kosten für technische Arbeitshilfen (z. B. Bildschirmlesegerät)
- Kosten für Hilfsmittel (z. B. orthopädische Sicherheitsschuhe); sofern es sich nicht um medizinische Leistungen handelt
- Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Ausbildungs-/Arbeitsplatzes, wenn bei Ihnen eine Schwerbehinderung vorliegt.

4.4 Persönliches Budget

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht. Das Persönliche Budget ermöglicht es Ihnen, eigenverantwortlich und selbstbestimmt Leistungen zur Teilhabe zu organisieren und zu bezahlen.

Die Höhe des Persönlichen Budgets richtet sich nach dem für Sie individuell festgestellten Teilhabebedarf. Dieser wird zwischen Ihnen und Ihrer zuständigen Beraterin bzw. Ihrem zuständigen Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe abgestimmt.

Es können auch Leistungen unterschiedlicher Rehabilitationsträger in einem „Trägerübergreifendem persönlichen Budget“ gewährt werden.



HINWEIS

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der Agentur für Arbeit.

5 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Teilnahmekosten

Absolvieren Menschen mit (drohenden) Behinderungen eine betriebliche Berufsausbildung oder eine allgemeine berufliche Bildungsmaßnahme, erhalten sie grundsätzlich die gleichen Leistungen wie Menschen ohne Behinderungen (siehe » **5.1 und 5.2**).

Während der Inanspruchnahme besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld (siehe » **5.3 und 5.4**).

5.1 Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen können

- Auszubildende für eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der HwO oder dem Seearbeitsgesetz sowie für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz und
- Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses sowie an der Vorphase einer Assistierten Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Wer schon eine berufliche Erstausbildung (z. B. auch an einer Berufsfachschule) abgeschlossen hat, kann grundsätzlich keine Berufsausbildungsbeihilfe für eine Berufsausbildung beanspruchen.

In Ausnahmefällen kann die Förderung einer zweiten Berufsausbildung erfolgen, wenn eine dauerhafte berufliche Eingliederung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Ihr eigenes Einkommen wird auf die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich voll angerechnet, das Einkommen der Person, mit der Sie verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind und das Einkommen Ihrer Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an der Vorphase einer Assistierten Ausbildung wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.



HINWEIS

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter
» www.arbeitsagentur.de >> Schule, Ausbildung und Studium >> Ausbildung >> Berufsausbildungsbeihilfe.

5.2 Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Wer an einer Bildungsmaßnahme zur beruflichen Weiterbildung teilnimmt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Arbeitslosengeld erhalten. Im vorliegenden Merkblatt wird darauf nicht weiter eingegangen.



HINWEIS

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte
» **Merkblatt 6**
„Förderung der beruflichen Weiterbildung“.

5.3 Ausbildungsgeld

Teilnehmende haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer

- rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung oder
- rehabilitationsspezifischen Berufsausbildung oder
- Unterstützten Beschäftigung oder
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter,

wenn sie keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Die Höhe des Ausbildungsgeldes richtet sich nach

- der Maßnahme und
- der Art der Unterbringung während der Maßnahme (z. B. bei den Eltern, in einem Wohnheim oder Internat, im eigenen Haushalt).

Auf das Ausbildungsgeld wird in bestimmten Fällen (z. B. bei Berufsausbildung) das eigene Einkommen sowie – unter Berücksichtigung von Freibeträgen – das Einkommen der Eltern und das der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners angerechnet.

5.4 Übergangsgeld

Anspruchsvoraussetzungen

Teilnehmende haben Anspruch auf Übergangsgeld, während einer

- rehabilitationsspezifischen Maßnahme der Berufsausbildung oder
- rehabilitationsspezifischen Berufsvorbereitung, einschließlich einer behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildung oder
- Unterstützten Beschäftigung oder
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte

Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter
oder

- rehabilitationsspezifischen Maßnahme der beruflichen Weiterbildung,
- wenn die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht u. a., wenn Teilnehmende innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Maßnahme

- mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden oder
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und die Leistung beantragt haben.

Ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, können Sie mit Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der Agentur für Arbeit klären.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, berechnet sich das Übergangsgeld

- nach der individuell maßgeblichen Berechnungsgrundlage und
- danach, wie viel Prozent der Berechnungsgrundlage nach den persönlichen Verhältnissen zugrunde zu legen sind.

Die Berechnungsgrundlage ist im Regelfall das im Bemessungszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) anteilig hinzugerechnet wird.

Der Bemessungszeitraum ist der letzte vor Beginn der Maßnahme abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum; berücksichtigt werden mindestens vier Wochen. Das Bruttoarbeitsentgelt wird unter Berücksichtigung der bezahlten und regelmäßig geleisteten Arbeitsstunden auf einen kalendertäglichen Betrag

umgerechnet. Hinzuzurechnen ist der 360. Teil des in den letzten zwölf Kalendermonaten einmalig gezahlten Bruttoarbeitsentgeltes. Der errechnete Betrag ist das sogenannte Regelentgelt. In der Berechnung wird dabei das Arbeitsentgelt nur bis zu der für die Arbeitsförderung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 Prozent des Regelentgeltes zugrunde zu legen, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zuzüglich des pauschal errechneten Nettoanteils des einmalig gezahlten Bruttoarbeitsentgelts.

In besonderen Fällen ist eine andere Berechnungsgrundlage heranzuziehen, die aus einem Anteil der Bezugsgröße ermittelt wird. Dieser Anteil richtet sich nach der Qualifikationsgruppe, die der beruflichen Qualifikation der bzw. des Teilnehmenden entspricht.

Das Übergangsgeld beträgt **75 Prozent** der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger,

- die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben oder
- die ein Stiefkind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder
- deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, mit der bzw. dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben.

Für die übrigen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger beträgt das Übergangsgeld **68 Prozent** der Berechnungsgrundlage.

Im Anhang finden Sie Erläuterungen zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit.

Anpassung

Das Übergangsgeld wird jährlich der Entwicklung des allgemeinen Lohnniveaus angepasst. Dabei wird die bisher dem Übergangsgeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage mit einem vom zuständigen Bundesministerium bekannt gegebenen Anpassungsfaktor multipliziert. Eine negative Anpassung wird nicht durchgeführt. Über die Höhe des danach zustehenden Übergangsgeldes erhält die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger einen Bescheid.

Anrechnung von Einkommen

Auf das Übergangsgeld werden ganz oder teilweise angerechnet:

- Erwerbseinkommen aus einer während des Bezuges von Übergangsgeld ausgeübten selbständigen Tätigkeit,
- Arbeitsentgelte aus einer während des Bezuges von Übergangsgeld ausgeübten unselbständigen Tätigkeit,
- Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld,
- Geldleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen,
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Verletztengeld und
- vergleichbare Leistungen ausländischer Stellen.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes bei Krankheit

Kann die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger an der Maßnahme allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aber voraussichtlich wieder teilnehmen, wird das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tag des planmäßigen Endes der Maßnahme, in bisheriger Höhe weitergezahlt.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes zwischen zwei Maßnahmen (Zwischenübergangsgeld)

Ist nach Abschluss einer Maßnahme eine weitere Maßnahme erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, wird dieses zwischen den beiden Maßnahmen weitergezahlt, wenn die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger es nicht zu vertreten hat, dass die weitere Maßnahme nicht unmittelbar anschließend durchgeführt wird, und

- eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann, oder
- die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger arbeitsunfähig erkrankt ist und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hat.

Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger haben die Verzögerungen beim Beginn einer Anschlussmaßnahme insbesondere dann zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in größerer Entfernung zu ihrem Wohnsitz ablehnen.

Das Zwischenübergangsgeld wird in Höhe des zuvor gezahlten Übergangsgeldes weitergezahlt.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes nach Abschluss einer Maßnahme (Anschlussübergangsgeld)

Wurde eine berufliche Maßnahme erfolgreich abgeschlossen und liegt im Anschluss daran Arbeitslosigkeit vor, wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger

- sich unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann.

Die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme ein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden kann oder eine verspätete Arbeitslosmeldung vorliegt.

Das Anschlussübergangsgeld beträgt für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die bisher 75 Prozent erhalten haben, **67 Prozent**, für die übrigen Leistungsempfänger **60 Prozent** der Berechnungsgrundlage.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als drei Monaten geht einem Anspruch auf Anschlussübergangsgeld voraus.

Ruhen des Anspruchs auf Übergangsgeld

Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, d. h. Übergangsgeld wird nicht gezahlt.

Steuerliche Berücksichtigung

Das Übergangsgeld ist steuerfrei. Es wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie von der Agentur für Arbeit erhalten haben. Er wird im Leistungsnachweis ausgewiesen.

Der Betrag ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben, die Bescheinigung ist beizufügen.

Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind

Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn das Übergangsgeld, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt. Für Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft trifft dies ebenfalls zu.



HINWEIS

Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Übergangsgeldes erfahren Sie von Ihrem Finanzamt.

Online-Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter » www.finanzamt.de.

5.5 Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Bezieherinnen und Bezieher von **Übergangsgeld** oder **Ausbildungsgeld** sind in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung **pfllichtversichert**.

Hinweise zur Rentenversicherung

Wenn Sie im letzten Jahr vor dem Leistungsbeginn zuletzt nicht rentenversicherungspflichtig waren, kann die Versicherungspflicht beantragt werden. Den Antrag können Sie zusammen mit dem » **Fragebogen Übergangsgeld und Teilnahmekosten** abgeben (Einzelheiten – siehe » **Zusatzblatt Sozialversicherung Reha**). Die Beiträge werden in voller Höhe von der Agentur für Arbeit übernommen.

Welche Zeiten dem Rentenversicherungsträger als Versicherungszeit gemeldet werden, teilt Ihnen die Agentur für Arbeit mit.



Bitte bewahren Sie diese Mitteilungen im eigenen Interesse als späteren Nachweis für die Rentenversicherung unbedingt auf!

Wenn Sie von der **Rentenversicherungspflicht befreit** sind, z. B. wegen Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, übernimmt die Agentur für Arbeit die Beiträge zur privaten Altersversorgung bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zu dieser Höhe erstattet die Agentur für Arbeit auch die Beiträge, die Sie aufgrund einer freiwilligen Versicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Hinweise zur Krankenversicherung

Die Anmeldung erfolgt bei der Krankenkasse, bei der Sie vorher versicherungspflichtig waren. Bei einem Wechsel der Krankenkasse legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit mit dem Leistungsantrag – oder bei einem späteren Wechsel sofort danach – eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vor.

Es ist möglich sich von der **Versicherungspflicht befreien** zu lassen. Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden. Die Agentur für Arbeit übernimmt die Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung nur bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Durch den Leistungsbezug wird nicht versicherungspflichtig, wer zu Beginn des Bezuges mindestens 55 Jahre alt ist und in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich versichert war.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Hinweis zum Zusatzbeitrag

Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag ist von Menschen mit Behinderungen nicht zu zahlen.

Weitere Hinweise für Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld

Die Agentur für Arbeit **versichert Sie erst dann**, wenn die beantragte **Leistung** auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich rückwirkend mit dem ersten Tag, für den Leistungen gewährt werden. Bitte beachten Sie dies insbesondere, wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrags länger dauert. Falls Sie in der Zeit zwischen dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen und der Zustellung des Bewilligungsbescheides Ihre Krankenversicherung in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie sich auch mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung setzen.

Unfallversicherung

Sie sind mit der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme während der festgesetzten Zeit der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von Ihrer Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie zur Vorbereitung von solchen Maßnahmen die Agentur für Arbeit oder andere Stellen aufsuchen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung oder zu einer Beratung).

Voraussetzung ist allerdings eine Aufforderung durch die Agentur für Arbeit. Einen Unfall sollten Sie im eigenen Interesse sofort Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

Nehmen Sie an einer Rehabilitationsmaßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsträger teil, dann sind Sie über diese abgesichert. Der Unfall ist dem Träger der Maßnahme anzuzeigen.

Arbeitslosenversicherung

Nehmen Sie an einer betrieblichen Berufsausbildung, außerbetrieblichen Erstausbildung (mit Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages) oder Maßnahme der Befähigung zur Erwerbstätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe teil, besteht ebenfalls die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Dies gilt ebenso, wenn Sie als Jugendlicher in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation für eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt (Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) befähigt werden.

Die Beiträge werden von der Agentur für Arbeit gezahlt.



HINWEIS

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der Agentur für Arbeit.

5.6 Teilnahmekosten

Bei Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben können folgende Teilnahmekosten übernommen werden:

- Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren

- Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung, wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist,
- Kosten für eine erforderliche Haushaltshilfe
- Kinderbetreuungskosten
- erforderliche Reisekosten.



BITTE BEACHTEN SIE

Eine Kostenerstattung muss beantragt werden, bevor die Aufwendungen entstehen oder Ausgaben anfallen. Im Nachhinein können Kosten nicht erstattet werden. Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Weiterbildungsgeld und -prämie

Bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme erhalten Sie darüber hinaus ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 € sowie für bestandene Prüfungen eine Prämie. Nähere Informationen hierzu sind im » **Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung** enthalten.

5.7 Art und Dauer der Leistungsgewährung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden grundsätzlich als Zuschuss gewährt und in der Regel für die Dauer der Maßnahme/Leistung bewilligt. Die Leistungen zum Lebensunterhalt werden grundsätzlich am Ende des Monats überwiesen. Anspruch auf Leistungen besteht grundsätzlich nur für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme

Unterbrechen Sie die Teilnahme an der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen wird

- das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen,
- das Ausbildungsgeld bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, längstens jedoch bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme weiter erbracht.

Bei Fehlzeiten aus anderen als gesundheitlichen Gründen haben Sie nur dann Anspruch auf Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld, wenn ein wichtiger Grund für die Unterbrechung der Teilnahme an der Maßnahme von der Agentur für Arbeit anerkannt wird.

Können Sie an der Maßnahme wegen Erkrankung eines Kindes nicht teilnehmen, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Übergangsgeld weitergezahlt werden, z. B. wenn Ihr Kind unter 12 Jahren nicht von einer anderen Person betreut werden kann. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

Auf die Höhe der Teilnahmekosten können sich (auch durch Arbeitsunfähigkeit bedingte) Fehlzeiten auswirken (z. B. durch Fortfall von Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten). Die Agentur für Arbeit prüft im Einzelfall, ob und ggf. in welchem Umfang Ihnen Leistungen zu zahlen bzw. zu belassen sind.

Übergangsgeld und Ausbildungsgeld werden auch für **Ferienzeiten** gezahlt, wenn diese innerhalb der Maßnahme liegen und die Agentur für Arbeit sie als Maßnahmeteil anerkannt hat. Das gilt nicht für Ferienzeiten, die vor dem ersten oder nach dem letzten Unterrichts- bzw. Prüfungstag liegen. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn Unterricht nicht mehr erteilt wird, bzw. die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Das gilt auch dann, wenn der Träger der Maßnahme zunächst einen späteren Zeitpunkt als Maßnahmeende vorgesehen hat.

Wird die Maßnahme von Ihnen selbst oder von Amts wegen abgebrochen, besteht Anspruch auf Leistungen nur bis zum letzten Tag der Teilnahme an der Maßnahme.

Sollten Sie nach der Maßnahme arbeitslos werden, können Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragen. Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld finden Sie im » **Merkblatt 1**, das über die Voraussetzungen, die Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes informiert. Bitte beachten Sie, dass Sie sich unverzüglich arbeitslos melden müssen. Eine (erneute) elektronische oder persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Sie während der Maßnahme Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten haben.

Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

6 Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber können **Eingliederungszuschüsse** erhalten, wenn sie förderungsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Für Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen können abweichende Regelungen zu Förderhöhe bzw. Förderdauer in Betracht kommen (z. B. ein Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen).

Arbeitgeber können darüber hinaus speziell für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen insbesondere folgende Leistungen erhalten:

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung**

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen können Arbeitgeber Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

- **Arbeitshilfen im Betrieb**

Es können Aufwendungen gefördert werden, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch die erforderlichen Umbauten (z. B. Auffahrampen, sanitäre Einrichtungen).

- **Befristete Probebeschäftigung**

Kosten, die einem Arbeitgeber durch eine befristete Probebeschäftigung eines Menschen mit Behinderungen entstehen, können erstattet werden.

7 Besondere Hinweise für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit (drohenden) Behinderungen, die vom Jobcenter Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) erhalten, ist die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Die Jobcenter sind keine Träger der beruflichen Rehabilitation. Sie sind, in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit, teilweise für die Gewährung von bspw. folgenden bestimmten Leistungen verantwortlich:

- Vermittlungsbudget,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Weiterbildung,
- allgemeine Leistungen zur Ausbildungsförderung sowie
- Leistungen an Arbeitgeber
- Spezifische Leistungen nach den §§ 16a ff SGB II (mit Ausnahme §§ 16c und 16e SGB II)

Hingegen werden beispielsweise folgende Leistungen immer von der Bundesagentur für Arbeit als zuständigem Rehabilitationsträger erbracht:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- besondere Leistungen zur Ausbildungsförderung
- Unterstützte Beschäftigung

- Leistungen im Eingangsverfahren/
Berufsbildungsbereich
- Gründungszuschuss
- behinderungsbedingt erforderliche
Grundausbildungen.

Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe von der Agentur für Arbeit stimmt sich bei der Planung Ihrer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Ihrer/Ihrem Ansprechpartner/in im Jobcenter ab.

8 Widerspruch gegen Entscheidungen

Entscheidungen werden Ihnen grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus der Sie ersehen können, was Sie unternehmen können, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Ihnen steht das Recht des Widerspruchs zu.

9 Mitwirkungs- und Erstattungspflichten

Mitwirkungspflicht

Wenn Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet, Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit ohne besondere Aufforderung und unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist sowie während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Wichtige Hinweise für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II:

Sofern Sie Bürgergeld beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet Ihrer Agentur für Arbeit und Ihrem Jobcenter ohne besondere Aufforderung und unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Diese Mitteilungspflicht besteht während des gesamten Rehabilitationsverfahrens und auch nach dem Ende eines Leistungsbezugs für solche Änderungen, die (rückwirkend) den Anspruch auf die Leistungen beeinflussen können. Mitteilungen an andere Stellen (z. B. an die Gemeindeverwaltung, Krankenkasse oder sonstige Organisationen) genügen hier nicht.



HINWEIS

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jobcenter, wie sich andere Leistungen zum Lebensunterhalt (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) auf die Zahlung des Bürgergeld (inklusive der Kosten für die Unterkunft) auswirken.

Teilen Sie Ihrer Agentur für Arbeit auch mit, wenn Sie (erstmalig) Leistungen nach dem SGB II beantragt haben oder beziehen.

Wichtig ist die Mitteilung an Ihre Agentur für Arbeit insbesondere dann, wenn Sie

- Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben oder verlegen,
- eine neue Bankverbindung haben,
- die Förderung von Maßnahmen und Leistungen einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle beantragt haben, beanspruchen können oder erhalten,
- Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen haben,
 - die Beschäftigung an einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte bzw. die Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme nicht oder verspätet antreten, vorzeitig beenden, abbrechen oder unterbrechen oder wenn der letzte Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,
 - die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte wechseln – auch als Folge einer Betriebsstilllegung oder Betriebsübernahme,
 - die berufliche Maßnahme nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen.

Im Übrigen sind alle Änderungen der Kosten mitzuteilen, die Ihnen durch die Beschäftigung an einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte oder die Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme entstehen (z. B. der Fahrkosten, der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Lehrgangskosten, Übernahme von Kosten durch Arbeitgeber oder andere Stellen).

Solange über Ihren Anspruch auf Ausbildungsgeld noch nicht entschieden ist, sind auch Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Erhalten Sie Übergangsgeld oder ist über Ihren Anspruch auf Übergangsgeld noch nicht entschieden, ist der Agentur für Arbeit auch mitzuteilen, wenn Sie

- das höhere Übergangsgeld (75 Prozent) erhalten und die Voraussetzungen hierfür entfallen sind (z. B. ein bisher berücksichtigtes Kind vollendet das 18. Lebensjahr, die häusliche Gemeinschaft mit der Ehegattin oder dem Ehegatten wird aufgegeben, Sie oder Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte braucht keine Pflege mehr),
- Arbeitsentgelt aus einer unselbständigen Tätigkeit erzielen,
- Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld erhalten,
- als Studierende oder Studierender bei einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule immatrikuliert werden,
- eine Rente beantragen bzw. Ihnen eine Rente bewilligt wurde oder
- sich Art oder Höhe Ihrer Einkünfte wie z. B. Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Rente ändern.

Können Sie nicht beurteilen, ob sich eine Änderung, die gegenüber Ihren früheren Angaben im Fragebogen eingetreten ist, auf den Leistungsbezug auswirkt, teilen Sie diese auf jeden Fall der Agentur für Arbeit unverzüglich mit.



HINWEIS

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit.

Informationen zu Ihren Pflichten und Rechten können Sie auch dem » **Merkblatt 1** „Für Arbeitslose Ihre Rechte – Ihre Pflichten“ entnehmen.

Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen der oder dem Betroffenen nicht zustanden und sie oder er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung ihrer oder seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie bzw. er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte.

Die entsprechende Aufhebung der Leistungsbewilligung ist auch dann zulässig, wenn gewährte Leistungen nicht bzw. nicht mehr ihrem Zweck gemäß verwendet werden oder eine mit der Leistungsgewährung verbundene Auflage nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt wird.



HINWEIS

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit.

Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens aus.

Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Ihre Agentur für Arbeit arbeitet hierbei mit anderen Behörden eng zusammen.

10 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt vor einer unzulässigen Erhebung, Verarbeitung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie eingewilligt haben.

Die Agentur für Arbeit und ggf. das Jobcenter benötigen Ihre persönlichen Angaben, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben prüfen, entscheiden und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Die Notwendigkeit Ihrer Mitwirkung ergibt sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragen, werden die hierzu erforderlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Diese leistungsbegründenden Unterlagen werden in der Regel spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Leistungsverfahrens automatisch gelöscht.

Über Daten, die in Dateien oder Akten gespeichert sind, können Sie Auskünfte verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z. B. andere Rehabilitationsträger oder andere Behörden) werden Ihre Daten nur in dem Umfang

weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen und im Zusammenhang mit Ihrer Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist.

Daten in Zusammenhang mit Gutachten des Ärztlichen Dienstes und des Berufspsychologischen Services der Bundesagentur für Arbeit dürfen nur an andere Sozialleistungsträger (andere Rehabilitationsträger, Jobcenter) übermittelt werden, wenn dies zur Erledigung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Sie können dieser Übermittlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Alternativ können Sie selbst Ihre Daten an andere Rehabilitationsträger oder Dritte übermitteln.



HINWEIS

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie auch im Internet unter

» www.arbeitsagentur.de >> **Datenschutz und Datenerhebung >> Datenerhebung**



LINK

Nähere Informationen finden Sie auch hier:

» www.arbeitsagentur.de >> **Menschen mit Behinderungen**



Anhang

Erläuterungen zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit kann nachgewiesen werden u. a. durch Vorlage eines

- Ausweises für schwerbehinderte Menschen nach § 152 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“,
- Bescheides über die Gewährung von Pflegezulage oder Pflegegeld nach
 - § 37 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
 - § 35 Bundesversorgungsgesetz
 - § 34 Beamtenversorgungsgesetz
 - § 64a Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)
- amtsärztlichen Gutachtens.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale / KPI2 Rehabilitation

Januar 2024

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

Variograph GmbH, Elsterwerda

